

H i n w e i s e

zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

Am 06. September 2026 findet in Sachsen-Anhalt die Landtagswahl statt.

Sie wurden mit Stichtag vom 26. Juli 2026 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der zuständigen (bisherigen) Gemeinde eingetragen, wenn Sie

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes sind
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin am 06.09.2008)
3. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet mit Hauptwohnung angemeldet und
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- ☐ Sie haben nach dem 26.07.2026 innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ihre Hauptwohnung nach Wernigerode verlegt. Sie bleiben im Wählerverzeichnis ihrer bisherigen Gemeinde eingetragen, können jedoch **auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Wernigerode eingetragen** werden, wenn Sie sich bis zum 16.08.2026 angemeldet haben. Der Antrag ist bis spätestens 16.08.2026 bei der Stadt Wernigerode zu stellen (beachten Sie dabei die aktuellen Öffnungszeiten des Bürgeramtes). In diesem Fall werden Sie **im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde gestrichen**.
- ☐ Sie haben sich nach dem 26.07.2026 mit Hauptwohnung **innerhalb** der Stadt Wernigerode einschließlich Ortschaften **umgemeldet**. Sie **bleiben im Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes der Stadt Wernigerode eingetragen, für den Sie am Stichtag (26.07.2026) gemeldet waren**.
- ☐ Sie waren am 26.07.2026 **in keiner Gemeinde** im Wahlgebiet mit einer Wohnung **gemeldet** und sind daher von Amts wegen in kein Wählerverzeichnis eingetragen worden. Wenn Sie sich bis zum **16.08.2026** für eine Wohnung bei der Stadt Wernigerode angemeldet haben, können Sie auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 16.08.2026 bei der Stadt Wernigerode zu stellen ist, **in das Wählerverzeichnis nachgetragen** werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Sie neben den anderen wahlrechtlichen Voraussetzungen **in Sachsen-Anhalt spätestens seit 3 Monaten vor der Wahl eine Hauptwohnung innegehabt haben**.
- ☐ Sie haben sich nach dem 26.07.2026 mit Hauptwohnung von **außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt** in der Stadt Wernigerode angemeldet. Da Sie die Voraussetzungen für das Innehaben einer Wohnung in Sachsen-Anhalt – spätestens – am 06.06.2026 nicht erfüllen, sind Sie für die Landtagswahl am 06.09.2026 **nicht wahlberechtigt**.

Wer seine Hauptwohnung nach dem 26.07.2026 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt hat und nicht auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen worden ist, kann am Wahltag den aus der Wahlbenachrichtigung seiner bisherigen Gemeinde ersichtlichen Wahlraum zur Stimmabgabe aufsuchen oder bei der bisherigen Gemeinde mündlich oder schriftlich einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen. Für die schriftliche Beantragung sollte der auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes aufgedruckte Antragsvordruck verwendet werden. Sollte eine andere Person mit der Beantragung eines Wahlscheines beauftragt werden, so muss er seine Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Der Antrag muss der zuständigen Gemeinde im Regelfall – spätestens – am 04.09.2026, 15.00 Uhr vorliegen. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.